

Aussagedelikte – Grundlagen	
Rechtsgut	der Aussagedelikte ist die Bewahrung einer unverfälschten Entscheidungsgrundlage der inländischen Rechtspflege
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eidesdelikte sind keine Religionsdelikte ▪ Der Eid bekräftigt nur die (Wahrbehauptung der) Aussage
Geschützte Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die inländischen Gerichte ▪ internationale Gerichte (§ 162 I StGB) ▪ Untersuchungsausschüsse (§ 162 II StGB) ▪ bestimmte Verwaltungsbehörden (etwa Patentamt)
Deliktscharakter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tätigkeitsdelikte ▪ abstrakte Gefährdungsdelikte ▪ eigenhändige Delikte (deshalb § 160 StGB) ▪ höchstpersönliche Pflichtdelikte (Eingreifen des § 28 I StGB) ▪ §§ 154, 155 StGB sind Verbrechen
Verletzung strafprozessualer Vorschriften	schließt die Tatbestandsmäßigkeit einer Falschaussage grundsätzlich nicht aus.
	<p>Dies gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ auch bei fehlender Aussagegenehmigung nach § 54 StPO ▪ auch bei einem Verstoß gegen ein Vereidigungsverbot nach § 60 StPO ▪ jedoch nicht, bei einer Eidesleistung außerhalb der vorgeschriebenen Form
	<p>Nichtvorliegen einer Aussage: Bei Verfahrensverstößen, die bewirken, dass die auf ihnen beruhende Erklärung nicht mehr als freie Mitteilung eines Wissens angesehen werden kann, liegt nach h. M. bereits keine tatbestandsmäßige Aussage vor.</p> <p><i>Beispiel:</i> Verstöße gegen § 136 a StPO</p>
Falschheit der Aussage	<p>Umfang der Wahrheitspflicht: alle Angaben, die Gegenstand der Vernehmung sind (hierzu §§ 57, 69 StPO, § 396 ZPO)</p>
	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ äußere und innere Tatsachen ▪ Werturteile (beim Sachverständigen) ▪ Rechtsbegriffe, welche typische Lebenssachverhalte bedeuten (Kauf, Miete, Schenkung u. s. w.) sind als Tatsachenangaben zu bewerten

	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zur Person können von der Wahrheitspflicht umfasst sein 		
	<p><i>Sonderfall: Spontanäußerungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> sind zunächst einmal nicht von der Wahrheitspflicht umfasst sondern erst dann, wenn diese nach einer nachträglichen Erweiterung des Vernehmungsgegenstandes von der Aussageperson bestätigt werden 		
Falschheit der Aussage	Die Voraussetzungen, unter denen eine Aussage falsch ist, sind umstritten.		
	Die Theorien hierzu streiten im Wesentlichen darüber, welche Faktoren miteinander zu vergleichen sind:		
	Objektive Theorie (h. M.)	Subjektive Theorie	Pflichttheorie
	Aussageinhalt	Aussageinhalt	Aussageinhalt
	ist inkongruent mit	ist inkongruent mit	ist inkongruent mit
	Aussagegegenstand (Wirklichkeit)	Sachverhaltsannahmen des Aussagenden	Aussageinhalt der prozessualen Wahrheitspflicht (dem, was bei kritischer Prüfung des Erinnerungs- und Wahrnehmungsvermögens hätte ausgesagt werden können)
	Kritik:	Kritik:	Kritik:
	Problem der Erkennbarkeit der Wirklichkeit – dies: <ul style="list-style-type: none"> allgemein erkenntnistheoretisch und <ul style="list-style-type: none"> speziell unter den Bedingungen des Strafverfahrens 	problematische Vereinbarkeit mit dem Normzweck: es soll die Rechtspflege vor falschen Entscheidungsgrundlagen bewahrt werden, die o. g. Inkongruenz schließt jedoch eine wahre Aussage nicht aus Nichterklärbarkeit des § 160 StGB: Strafbarkeit des Verleitenden, obwohl der Ausagende seine Bekundung subjektiv für wahr hält	Gleichstellung von Falsch mit Sorgfaltswidrig und damit schwierige Vereinbarkeit mit § 161 StPO